

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/511

## Änderung von Gesundheitserlassen; Inkrafttreten

---

### 1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 9. November 2011 (RG Nr. 109a/2011 und RG Nr. 109b/2011) die Änderung von Gesundheitserlassen (Gesundheitsgesetz und Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz sowie kantonale Lebensmittelverordnung) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 24. Februar 2012 unbenutzt abgelaufen. Die Gesetzesänderungen können auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt werden.

Aufgrund eines kürzlich ergangenen Entscheids des Bundesgerichts stellt § 24 des Gesundheitsgesetzes keine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Erheben einer Ersatzabgabe bei Nichtleistung von Notfalldienst dar. § 24 des Gesundheitsgesetzes soll deshalb ergänzt werden. Der Regierungsrat wird die entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates erarbeiten. § 24 des Gesundheitsgesetzes wird erst nach erfolgter Ergänzung in Kraft gesetzt.

### 2. Beschluss

- 2.1 Mit Ausnahme von § 24 des Gesundheitsgesetzes tritt die Änderung von Gesundheitserlassen vom 9. November 2011 (RG Nr. 109a/2011 und RG Nr. 109b/2011) am 1. April 2012 in Kraft.
- 2.2 Über die Inkraftsetzung von § 24 des Gesundheitsgesetzes wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4) (HS, MK, BS, DT)  
Volkswirtschaftsdepartement, kantonaler Veterinärdienst  
Kant. Finanzkontrolle  
Amtsblatt  
GS  
BGS